



Brüssel, den 14. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0217(NLE)

11750/26
ADD 1

AELE 64
FL 32
ISL 42
N 68
MI 765
ENER 509

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-
Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. ...

vom ...

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission¹ sollte in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (2) Nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017² gilt für Island eine Ausnahmeregelung zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³, die die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EU) 2015/703 bildet. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/703 nicht für Island gelten.
- (3) Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/703 findet diese Verordnung keine Anwendung auf die Netzkopplungspunkte zwischen Mitgliedstaaten, wenn für einen dieser Mitgliedstaaten eine Ausnahme auf der Grundlage des Artikels 49 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ gilt. Im Einklang mit der Richtlinie 2009/73/EG, wie sie durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, gilt eine solche Ausnahme für Liechtenstein. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/703 nicht für Liechtenstein gelten.

¹ Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/703/oj>).

² Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017 zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2019/205] (ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/205/oj>).

³ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/715/oj>).

⁴ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/73/oj>).

- (4) In Norwegen besteht kein Gasfernleitungsnetz, das unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 fällt. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/703 zwar in das EWR-Abkommen aufgenommen und in das nationale Recht übernommen, ihre Anwendung aber ausgesetzt werden, bis in Norwegen ein funktionsfähiges Gasfernleitungsnetz vorhanden ist. Wenn ein funktionsfähiges Gasfernleitungsnetz vorhanden ist, sollte Norwegen dies der EFTA-Überwachungsbehörde mitteilen.
- (5) Da die Verordnung (EU) 2015/703 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassen wurde, sind die Anpassungen, die nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 zur Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in das EWR-Abkommen ausgearbeitet und angenommen wurden, für die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/703 von Bedeutung.
- (6) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 54 (Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„55. **32015 R 0703**: Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Norwegen kann die Durchführung der Verordnung aussetzen, bis in seinem Hoheitsgebiet ein Gasfernleitungsnetz in Betrieb genommen wird. Wenn ein Gasnetz vorhanden ist, unterrichtet Norwegen die EFTA-Überwachungsbehörde.

Die Verordnung gilt nicht für Island oder Liechtenstein.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ... am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]